

Abteilungsordnung der Abteilung Karnevalistischer Tanzsport des SV Siglingen 1930 e.V.

(§ 14 Abs.1 Vereinssatzung / Abteilungsordnung Abs.1)



§1 Name und Geschäftsjahr

- a) Die Abteilung Karnevalistischer Tanzsport verwaltet sich gemäß Abteilungsordnung Abs. 2 im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins SV Siglingen 1930 e.V. selbständig und führt den Namen „Siglinger Martflecken“ (sprich „Sillinger Marktflegga“)
- b) Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Wappen und Vereinsfarben

Das Wappen hat die Form eines Schildes, worauf ein schwarzer Ritter mit geöffnetem Visier, in der erhobenen Rechten ein schwarzes Schwert, in der Linken eine schwarze Lanze haltend, abgebildet ist

Die Vereinsfarben sind grün und weiß

Die Orden heißen „Marktflegga“.

§3 Zweck und Ziel der Abteilung

Das Ziel der Abteilung ist die sportliche und gesellschaftliche Förderung der Jugend sowie

- a) das traditionelle Brauchtum des Karnevals zu pflegen, d.h., den Karneval in seiner Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen.
- b) gemeinsame Veranstaltungen, wie z.B. Fremdensitzungen, Umzüge, Ordensabende usw. durchzuführen sowie die Pflege zu anderen Karnevals- und Faschingsgesellschaften aufrecht zu erhalten.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im SV Siglingen 1930 e.V. voraus.

Im Übrigen gelten die §§ 3 und 6 der Vereinssatzung.

§5 Abteilungsbeiträge

- a) Die Abteilung erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.
- b) § 5 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung verbindlich.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- c) Bei der Benutzung von Einrichtungen ist die jeweilige Hausordnung zu beachten.

§ 7 Abteilungsorgane

Die Abteilungsversammlung (§8) der Abteilungsvorstand (§9) und das Komitee (§10) bilden die Organe der Abteilung.

§ 8 Abteilungsversammlung

- a) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt den Abteilungsvorstand auf die Dauer von 2 Jahren.
- b) Die Abteilungsversammlung schlägt Mitglieder für das Komitee vor.
- c) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Faschingskampagne muss jedoch abgerechnet sein.
- d) Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Neudenuau oder durch schriftliche Bekanntmachung erfolgen.
- e) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
 2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Abteilungsvorstands
 4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 5. Wahl des Abteilungsvorstands
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und die Auflösung der Abteilung
- f) Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:
 1. Das Interesse der Abteilung erfordert oder
 2. Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsvorstand schriftlich verlangt wird.
- g) Im Übrigen gilt §9 Abs.3, 6, 7 und 8 der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 9 Abteilungsvorstand

- a) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 1. dem Abteilungsleiter (Präsident)
 2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter (Vize Präsident)
 3. dem Abteilungskassier (Schatzmeister)
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendleiter
- b) Der Abteilungsvorstand hat die folgenden Aufgaben:
 1. Vertretung der Abteilung nach außen
 2. Einberufung der Abteilungsversammlung
 3. Wahl der weiteren Komiteemitglieder

§ 10 Komitee

- a) Das Komitee besteht aus
 1. Dem Abteilungsvorstand
 2. den Übungsleitern der Tanzgarden
 3. den Gardeministern
 4. und weiteren durch den Abteilungsvorstand gewählten Mitgliedern
- b) Das Komitee hat die Aufgaben den Vorstand zum Erreichen der Abteilungsziele durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

§ 11 Wahlen

- a) Wahlen finden regelmäßig alle 2 Jahre statt
- b) In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.
- c) § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.

§ 12 Kassenprüfer

- a) Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- b) § 16 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 13 der Vereinssatzung. Das Abteilungsvermögen erhält der SV Siglingen 1930 e.V. zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Satzung des SV Siglingen 1930 e.V.

- a) Diese Abteilungsordnung darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen.
- b) Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Bestimmungen enthält, gilt die Vereinssatzung des SV Siglingen 1930 e.V.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 22.02.2020 beschlossen und tritt am 22.02.2020 in Kraft.

Abteilungsleiter

stlv. Abteilungsleiter